



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2012 (07.06)
(OR. en)**

**10478/12
ADD 2 REV 1**

**AGRILEG 75
VETER 42**

ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM BERICHT

des	Vorsitzes
an den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5398/1/12 – KOM(2012) 6 endg./2 16798/11 – KOM(2011) 700 endg.
Nr. Vordok.:	9213/12 ADD 1 AGRILEG 58 VETER 32
Betr.:	<ul style="list-style-type: none">– Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015– Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport<ul style="list-style-type: none">– Annahme von Schlussfolgerungen des Rates über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren

**VON DER BELGISCHEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION
UNTERSTÜTZTE ERKLÄRUNG SCHWEDENS FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

Die von der Kommission vorgeschlagene Strategie für den Tierschutz bietet die Gelegenheit, einen ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf Fragen des Tierschutzes zu verfolgen. Schweden unterstützt dieses Bestreben ausdrücklich. Wir sind jedoch zutiefst enttäuscht darüber, dass der Rat nicht in der Lage war, Einigung über einen Vorschlag zur Verstärkung des Schutzes von Tieren beim Transport zu erzielen, insbesondere da – gemäß dem Bericht der Kommission über die Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport – die derzeitigen Bestimmungen nicht mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in diesem Bereich vereinbar sind.

Es ist unerlässlich, dass die geltenden Vorschriften eingehalten werden und dass die Rechtsvorschriften kontinuierlich im Einklang mit den jüngsten Forschungsergebnissen aktualisiert werden; darüber hinaus ist es extrem wichtig, dass die Fahrzeiten begrenzt werden, insbesondere in Bezug auf Schlachttiere und nicht abgesetzte Tiere. Was Schlachttiere betrifft, so wünscht Schweden, dass die Fahrzeit auf maximal acht Stunden begrenzt wird.
